

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Sonder-Info

November 2015

Und (schon) bald ist wieder Weihnachten

Und in der Weihnachtszeit verteilen Betriebe gerne Geschenke an Geschäftsfreunde, Kunden, Mitarbeiter und machen auch gerne eine Weihnachtsfeier. Damit das Finanzamt mitspielt und Geschenke und Weihnachtsfeier keine negativen Folgen haben, ist bei der weihnachtlichen Vorfreude einiges zu beachten:

1. Steuerregeln für Geschenke an Mitarbeiter

- ✓ Aufmerksamkeiten bis 60 € (früher 40 €) aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (Geburtstag, Hochzeit u. a.) bleiben steuerfrei (keine Geldgeschenke!)
- ✓ Sachbezüge bis 44 € pro Monat sind ebenfalls steuerfrei
- ✓ was darüber hinausgeht, ist als Arbeitslohn zu versteuern; der Arbeitgeber kann jedoch eine pauschale Besteuerung von 30% wählen, die er dann übernimmt; wer sich für diese Variante entscheidet, muss allerdings alle steuerpflichtigen Zuwendungen des ganzen Jahres auf diese Weise versteuern. Die Versteuerung erfolgt über die Lohnsteueranmeldung für den Monat Dezember.

2. Steuerregeln für Geschenke an Geschäftsfreunde

- ✓ Geschenke bis 35 € pro Jahr und Empfänger kann man als normale Betriebsausgabe geltend machen. Die Kosten müssen separat in der Buchhaltung aufgelistet werden, der Name des Beschenkten muss vermerkt werden. Bei umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen ist die 35 € - Grenze der Netto-Einkaufspreis, bei den nicht umsatzsteuerpflichtigen (zum Beispiel Kleinunternehmer, Versicherungsvertreter, Ärzte u. a.) der Bruttobetrag. Für die Buchhaltung wird eine ordnungsgemäße Rechnung benötigt, auf der der Empfänger des Geschenkes vermerkt werden sollte; alternativ kann bei vielen Empfängern eine Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger und der Betragshöhe des Geschenkes erstellt werden. In der Buchführung müssen die Geschenke auf einem separaten Konto ausgewiesen werden.
- ✓ Die Zuwendungen sind bei den Geschäftsfreunden steuerpflichtige Einnahmen; auch wenn direkt kein Geld zufließt, liegt eine Einnahme in Form des Wertes des Geschenkes vor. Um eine mögliche Besteuerung beim Empfänger zu vermeiden, kann man sich wie bei den Zuwendungen an Mitarbeiter für eine pauschale Besteuerung von 30% entscheiden. Damit würde beim Empfänger keine Steuer auf die Zuwendung anfallen. Nach neuer Rechtsprechung ist die Besteuerung aber nur erforderlich, wenn die Zuwendungen beim Empfänger auch an sich steuerpflichtig wären (also z. B. nicht an Privatpersonen, Arbeitnehmer des Kunden u. a.). Der Zuwendungsempfänger sollte über die pauschale Versteuerung informiert werden.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

- ✓ Zuwendungen über 35 € können nicht als steuermindernde Betriebsausgaben geltend gemacht werden, die Regelung über die Versteuerung beim Empfänger oder alternativ beim Geber mit 30% bleiben hier allerdings bestehen.

Tipp: Geschenke, die beim Empfänger ausschließlich betrieblich genutzt werden können, fallen nicht unter die „35 € - Grenze“.

Streuartikel wie Einwegfeuerzeuge, Kugelschreiber usw. bis 10 € eignen sich zwar weniger als Weihnachtsgeschenke, dafür bleiben sie aber beim Empfänger ohne steuerliche Auswirkung und gehen als Werbemaßnahme in die normalen Betriebskosten ein.

Im Übrigen gilt: Repräsentationsaufwendungen wie z. B. Blumen zur Geschäftseröffnung, Trauergebilde bei Beerdigungen usw. gelten nicht als Geschenke.

3. Bewirtung:

Keine Versteuerung fällt an

- ✚ bei Geschäftsessen mit Kunden oder anderen Geschäftspartnern
- ✚ bei Geschäftsessen mit Mitarbeitern (bis zu einem Betrag von 60 €).

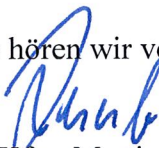
4. Damit das Finanzamt die Weihnachtsfeier nicht verdirbt

Keine Probleme gibt es, wenn die Aufwendungen für die Weihnachtsfeier nicht mehr als 110 € pro Mitarbeiter betragen. Generell gilt dies für 2 betriebliche Veranstaltungen pro Jahr. Mitbegleitende Angehörige werden dem Arbeitnehmer zugerechnet (Anzahl bleibt).

Übersteigen die Kosten den Freibetrag von 110 € und / oder nimmt der Arbeitnehmer an weiteren Betriebsveranstaltungen teil, sind die übersteigenden Kosten zusätzlicher Arbeitslohn und zu versteuern. Auch hier kann der Arbeitgeber wahlweise wieder eine pauschale Steuer (von 25%) abführen, so dass der Arbeitnehmer keine Abzüge hat.

Wenn Sie zu diesem Thema Fragen haben, setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Gerne hören wir von Ihnen und verbleiben mit den besten Wünschen


Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

*Alle Info-Briefe sind auch über
unsere Webseite erhältlich*